

# Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 32/93  
„Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung  
gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 BauGB

Das Plangebiet wird begrenzt:

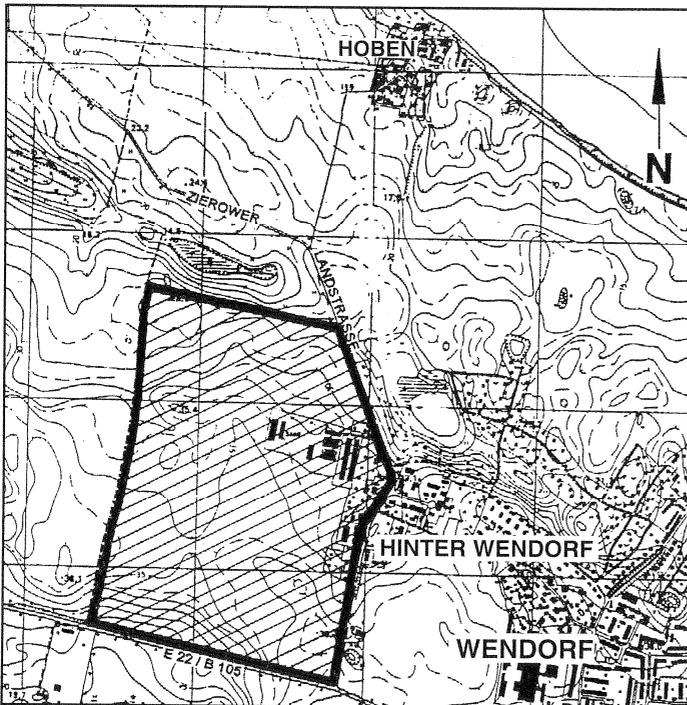
**im Norden:** durch das südlich der Zierower Landstraße  
gelegene Niederungsgebiet Teufelsgrund

**im Osten:** durch die Zierower Landstraße

**im Süden:** durch die Bundesstraße B 105/Europastraße E 22 und

**im Westen:** durch die westliche Stadtgrenze der Hansestadt Wismar

Die Geltungsbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.  
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 27. April 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 32/93 „Wohngebiet Ostseeblick in Hinter Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 21. Juni 1995, Aktenzeichen VIII 270a-512.113-06 (32/93) sowie vom 6. Oktober 1995, Aktenzeichen VIII 250a-512.113-06 (32/93) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 32/93 und die Begründung dazu ab diesem Tage im Bauamt, Abt. Stadtplanung der Hansestadt Wismar, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern KV M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtet, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 24. Februar 1996

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin  
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –